



Leistungsübersicht

Kurzübersicht der Leistungsaussagen

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Eine ausführliche und allein rechtsverbindliche Darstellung der jeweiligen Leistungsinhalte und Leistungsvoraussetzungen können Sie den Versicherungsbedingungen in den Abschnitten C und D entnehmen.

Leistungen in der Übersicht	Belegstelle	allsafe amigo
✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert		
Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als privater Hundehalter	D § 1 Nr. 1	✓
Gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als privater Tierhalter versicherter Hunde	D § 1 Nr. 1	✓
Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen	D § 1 Nr. 2	✓
Vorsorgeversicherung: auch für versicherungspflichtige Hunde	C § 6	✓
Versicherte Personen: Im Haushalt des Versicherungsnehmers behördlich gemeldeter oder namentlich benannte, nichteheliche Lebenspartner	D § 2 Nr. 1 b)	✓
Versicherte Personen: Im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Kinder* ohne Altersbegrenzung	D § 2 Nr. 1 c)	✓
Versicherte Personen: Kinder außerhalb häuslicher Gemeinschaft sind mindestens bis zum 27. Lebensjahr, darüber hinaus bis zu einem Jahr nach Beendigung einer z. B. Aus- und Weiterbildung, Wehrdienst etc. mitversichert	D § 2 Nr. 1 d), 1 e), 1 f), 1 g)	✓
Versicherte Personen: Nicht beruflich oder gewerbsmäßig tätige Tierhüter	D § 2 Nr. 1	✓
Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern	D § 2 Nr. 5	✓
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	C § 4	✓
Mietsachschäden an gemieteten oder gepachteten Wohnungen und Räumen in Gebäuden	D § 3 Nr. 1	✓
Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften	D § 3 Nr. 2	✓
Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von sonstigen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast, gepachtet wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind	D § 3 Nr. 3	bis 10.000 Euro (SB 10%)
Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas* unbeschränkt, außerhalb Europas* bis fünf Jahre	D § 7	✓
Kautionsdarlehen bis 100.000 Euro weltweit	D § 8	✓
Forderungsausfalldeckung: Versicherungsschutz für Eigenschäden durch unversicherte oder zahlungsunfähige Dritte, ohne Selbstbehalt, inkl. vorsätzlicher Handlung des Dritten, bei vollstreckbarem Urteil eines europäischen* Gerichts gegen den Dritten	D § 10	✓
Allmählichkeitsschäden einschließlich tierischer Ausscheidungen	D § 1 Nr. 8	✓
Gewässerschäden durch Kleingebinde 150l/kg (insgesamt 1500l/kg), private Abwassergruben und häusliche Abwässer inkl. Rückstau des Straßenkanals	D § 11	✓
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz	D § 12	✓
Flurschäden	D § 1 Nr. 7	✓
Signal-, Blinden- und Behindertenbegleithunde	D § 4	✓
Private oder ehrenamtliche Nutzung als Assistenzhunde, Rettungs- oder Suchhunde	D § 4	✓
Mitversicherung des Hundes zu therapeutischen Zwecken	D § 4	✓

Leistungen in der Übersicht	Belegstelle	allsafe amigo
✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert		
Mitversicherung von Jagdhunden, soweit keine Jagdhaftpflichtversicherung besteht	D § 4	✓
Beitragsfreie Mitversicherung von Welpen	D § 13	18 Monate
Benutzung eigener und fremder Hundefuhrwerke (z. B. Schlitten, Dog Carts)	D § 5	✓
Teilnahme an Hunde- und Hundeschlittenrennen einschließlich Trainingsläufe	D § 4	✓
Teilnahme an Schauvorführungen und Hundesportveranstaltungen einschließlich Training	D § 4	✓
Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen in Hundeschulen und Hundevereinen	D § 4	✓
Schadensersatzansprüche von Figuranten	D § 14	✓
Keine Leinen-, Schlaufen- oder Maulkorbpflicht	D § 1 Nr. 6	✓
Deckschäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt	D § 6	✓
Keine Leistungseinschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung	C § 9 Nr. 3	✓
Garantie der Musterbedingungen des Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV-Garantie)	C § 17	✓
Garantie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Arbeitskreis-Garantie)	C § 17	✓
Updategarantie (Innovationsklausel) - künftige Verbesserungen dieser Bedingungen gelten automatisch für diesen Vertrag	C § 17	✓

A. Inhaltsverzeichnis

Leistungsübersicht	2
Kurzübersicht der Leistungsaussagen	2
A. Inhaltsverzeichnis.....	4
B. Kundeninformationen	6
Angaben zu den Versicherern	6
Verwaltungsgesellschaft	7
Vertragsgrundlagen.....	7
Gültigkeitsdauer von Informationen.....	7
Versicherungsbeginn	7
Beitragshöhe und Beitragszahlungsweise	7
Beitragsänderung, Bedingungsänderung	7
Versichererwechsel	7
Widerrufsbelehrung	7
Sanktionsklausel.....	9
Geltendes Recht.....	9
Vertragssprache.....	9
Zuständigkeit für Beschwerden	9
C. Allgemeiner Teil (AT 2017).....	11
§ 1. Konzept & Marketing GmbH/Versicherer	11
§ 2. Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung	11
§ 3. Beitragszahlung, Fälligkeit.....	11
§ 4. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	12
§ 5. Widerrufsrecht	13
§ 6. Vorsorgeversicherung.....	13
§ 7. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	13
§ 8. Versicherungsfall, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	14
§ 9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	15
§ 10. Mitversicherte Personen	15
§ 11. Entschädigungsleistung, Abtretungsverbot	15
§ 12. Verjährung, Gerichtsstand	16
§ 13. Doppel- und Mehrfachversicherung	16
§ 14. Empfangsvollmacht	16
§ 15. Versichererwechsel	17
§ 16. Prämien- und Bedingungsveränderungen.....	17
§ 17. Bedingungsgarantie	17
§ 18. Anzuwendendes Recht	17
§ 19. Salvatorische Klausel.....	17
D. Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV-Hund 2017).....	18
§ 1 Versichertes Risiko.....	18
§ 2 Versicherte Personen.....	19
§ 3 Mietsachschäden.....	20
§ 4 Veranstaltungen, Aktivitäten und besondere Nutzung versicherter Tiere	20

§ 5	Hundefuhrwerke.....	21
§ 6	Deckschäden.....	21
§ 7	Auslandsschäden.....	21
§ 8	Kautionsleistung.....	21
§ 9	Vermögensschäden.....	21
§ 10	Forderungsausfalldeckung.....	22
§ 11	Gewässerschäden.....	22
§ 12	Umweltschäden.....	23
§ 13	Mitversicherung Welpen.....	23
§ 14	Mitversicherung von Figuranten.....	23
§ 15	Ausschlüsse.....	23
E.	Merkblatt zur Datenverarbeitung.....	25
1.	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung.....	25
2.	Vorbemerkung.....	25
3.	Rechtsgrundlagen und Zwecke.....	25
4.	Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse.....	26
5.	Einwilligungserklärung.....	26
6.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.....	26
7.	Dauer der Datenspeicherung.....	27
8.	Betroffenenrechte.....	27
9.	Zentrale Hinweissysteme.....	27
10.	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer.....	28
11.	Bonitätsauskünfte.....	28
F.	Definitionen.....	29
	Deckungssumme.....	29
	Eingetragener Lebenspartner.....	29
	Europa.....	29
	Familienangehörige/Angehörige.....	29
	Kinder.....	29
	Subsidiär.....	29
	Textform.....	29

B. Kundeninformationen

Die Versicherungsbedingungen gliedern sich in fünf Abschnitte:

A	Inhaltsverzeichnis	4
B	Kundeninformationen	6
C.	Allgemeiner Teil (AT 2017)	11
D.	Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV-Hund 2017)	18
E.	Merkblatt zur Datenverarbeitung	25
F	Definitionen	29

Grundlage für den Vertrag sind die Abschnitte C und D dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang der Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang der Versicherung haben.

Zu Beginn der eigentlichen Versicherungsbedingungen finden Sie nachfolgend eine Kurzübersicht der Leistungen, die geboten werden. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch ausschließlich auf Grundlage der ausführlichen Versicherungsbedingungstexte gemäß Abschnitte C und D dieser Verbraucherinformationen.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit sind bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt F („Definitionen“; Seite 29)) erläutert. Begriffe die im Abschnitt F („Definitionen“; Seite 29) erläutert werden, sind mit einem * in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen sind erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtsspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter

Angaben zu den Versicherern

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für den Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für den Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Allianz Versicherungs-AG

Königinstraße 28, 80802 München

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München, HRB 75727

USt.-Id-Nr.: DE 811 150 709

VersSt.-Nr.: 9116/802/00477

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

2. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1, 50969 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 21433

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

3. Württembergische Versicherung AG

W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 14327

USt.-Id.-Nr.: DE 811 128 268
VersSt.-Nr.: 801/V90801006186

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Verwaltungsgesellschaft

Konzept & Marketing GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333, 30659 Hannover

Tel.: 05 11 640 54 0, Fax: 05 11 640 54 444.

Der Versicherer hat die k+m bevollmächtigt, die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen.

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen sind direkt zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH, Podbielskistraße 333, 30659 Hannover.

Vertragsgrundlagen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret geregelt. Alle für diesen Vertrag allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind in diesem Druckstück geregelt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart wird.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt, Antrags-/Anfrageformular oder Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß Abschnitt C § 3 („Beitragszahlung, Fälligkeit“; Seite 11), jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

Beitragshöhe und Beitragszahlungsweise

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die Beitragszahlungsweise, sowie Angaben über etwaige Nebengebühren, Nebenkosten und die Angabe des insgesamt zu zahlenden Beitrages sind in dem Versicherungsschein enthalten. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich analog aus Abschnitt C § 3 („Beitragszahlung, Fälligkeit“; Seite 11).

Beitragsänderung, Bedingungsänderung

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt C § 16 Nr. 1 („Prämien- und Bedingungsveränderungen“; Seite 17), sowie der Bedingungsänderung nach Abschnitt C § 16 Nr. 2 („Prämien- und Bedingungsveränderungen“; Seite 17) weisen wir hin.

Versichererwechsel

Auf die Möglichkeit des Wechsels nach Abschnitt C § 15 („Versichererwechsel“; Seite 17) weisen wir hin.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**

- **die Vertragsbestimmungen** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** (sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: info@k-m.info
Fax: 0511-640 54 444

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. **Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Zuständigkeit für Beschwerden

Beschwerden können an folgende Instanzen gerichtet werden:

- Konzept & Marketing GmbH
Bereich Beschwerdemanagement
Podbielskistraße 333, 30659 Hannover
beschwerden@k-m.info
Tel.: 0511-640 54 0, Fax.: 0511-640 54 444
- An den speziell für den Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist.
- Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten

C. Allgemeiner Teil (AT 2017)

§ 1. Konzept & Marketing GmbH/Versicherer

- a) Die Verwaltungsgesellschaft des Versicherers für alle Versicherungsverträge ist die Firma Konzept & Marketing GmbH, Hannover (im Folgenden k+m genannt).
- b) k+m ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei k+m eingegangen sind.
- c) k+m ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
- d) k+m ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenbearbeitung vorzunehmen.
- e) Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber k+m nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte k+m bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

§ 2. Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung

1. Die Daten für das Inkrafttreten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12.00 Uhr mittags.
2. Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, falls die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß Abschnitt C § 3 („Beitragszahlung, Fälligkeit“; Seite 11), jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
4. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird und die Kündigung zugegangen ist.
5. Die Kündigung eines von mehreren allsafe-Verträgen berührt die Wirksamkeit der anderen allsafe-Verträge nicht. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch k+m ist berechtigt, Kündigungen von zuschlagspflichtigen Risiken mit einer Frist von drei Monaten vorzunehmen.
6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch k+m berechtigt, den Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam.
7. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat k+m für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

§ 3. Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von k+m zur jeweiligen Fälligkeit grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Entzug der Einzugsermächtigung stellt für k+m einen wichtigen Grund dar, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Beitragsfälligkeit zu kündigen.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann k+m vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. k+m kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- k+m wird den Versicherungsnehmer in Textform* auf dessen Kosten zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- k+m ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug,
- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz,
 - kann k+m den Vertrag kündigen, wenn k+m den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abschnitt C § 3 Nr. 3 Absatz 1 („Beitragszahlung, Fälligkeit“; Seite 12) darauf hingewiesen hat.
- Hat k+m gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.
- Ferner kann k+m für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat k+m, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 4. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 1 und 2 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 12) erfüllt sind.

1. Sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, erfolgt für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes für maximal sechs Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung bei unverändertem Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als freiwillig Wehrdienstleistender, freiwillig Dienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 2 Satz 1 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 12) erneut erfüllt sind.
3. Das Vorliegen der in Abschnitt C § 4 Nr. 1 und 2 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 12) genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 2 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 12) erfüllt haben.
5. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei k+m. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
6. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer k+m unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, k+m jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt

mit Ende des Kalendermonates, in dem k+m die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn k+m in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

§ 5. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer wird über sein Widerrufsrecht im Antrag und in der Verbraucherinformation belehrt.

§ 6. Vorsorgeversicherung

1. Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
 - b) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
2. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen
 - b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen
 - c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist die Vorsorgeversicherung von versicherungspflichtigen und im Rahmen dieser Bedingungen versicherbaren Hunde gemäß Abschnitt D § 15 Nr. 15 („Ausschlüsse“; Seite 23)
 - d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

§ 7. Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform* gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Abschnitts C § 7 Nr. 1 Satz 1 („Anzeigepflicht“; Seite 13) stellt.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder einem Vertreter des Versicherungsnehmers ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer muss sein Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die sein Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Der Versicherer kann sich auf das Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer dem Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherer kann sich nicht auf das Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Der Versicherer muss die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich nicht auf eine Vertragsanpassung berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 8. Versicherungsfall, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
4. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
5. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
7. Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

§ 9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform* auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Abschnitt C § 9 Nr. 1 („Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten“, Seite 15) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

3. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel).

§ 10. Mitversicherte Personen

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Abschnitt C § 6 („Vorsorgeversicherung“, Seite 13) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 11. Entschädigungsleistung, Abtretungsverbot

1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen* begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
3. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen* angerechnet.
5. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme*, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme* zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
6. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme* oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme*, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme* bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme* oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme* übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme* abgesetzt.
7. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
8. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 12. Verjährung, Gerichtsstand

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform* zugeht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 13. Doppel- und Mehrfachversicherung

Im Falle der Doppel- und Mehrfachversicherung ergeben sich die Rechtsfolgen aus §§ 78, 79 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 14. Empfangsvollmacht

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 15. Versichererwechsel

k+m ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht k+m von diesem Recht Gebrauch, so wird der Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem er von nun an seine vertraglichen Rechte geltend machen kann.

§ 16. Prämien- und Bedingungsveränderungen

1. k+m ist berechtigt die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zur nächsten Hauptfälligkeit nach Zugang der Mitteilung von k+m über die jeweilige Anpassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers geändert oder ergänzt, ohne dass ein Prämienaufschlag erfolgt, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 17. Bedingungsgarantie

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionaler und versicherbarer Risiken ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hundehalterhaftpflichtversicherung (AVB Hundehalter-HV), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Muster-Bedingungsstruktur III sowie der Muster-Bedingungsstruktur (Allgemeiner Teil AT) jeweils aktueller Stand sowie den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse abweichen. Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der Bedingungen und der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

§ 18. Anzuwendendes Recht

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

D. Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV-Hund 2017)

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versichert ist im Rahmen des versicherten Risikos, wenn eine versicherte Person als Tierhalter von im Versicherungsschein bezeichneten Tieren wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personenschaden, einen Sachschaden oder einen Vermögensschaden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen die versicherte Person, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten.
4. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Feststellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
5. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.
6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Führen versicherter Hunde auch ohne Leine, Schlaufe und/oder Maulkorb.
7. Gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer als privaten Tierhalter wegen Flurschäden, die durch ein über diesen Vertrag versichertes Tier entstanden sind, sind mitversichert.

Flurschäden sind Schäden, die an Feldern, Weiden, Forsten oder sonstigen landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder der auf diesen Flächen erwirtschafteten Naturalien entstehen.
8. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub oder dergleichen).

Mitversichert sind auch Schäden durch tierische Ausscheidungen versicherter Tiere.
9. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen. Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leistet er jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Die Leistung erbringt der Versicherer unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in dessen Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer, die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie folgender mitversicherter Personen:
 - a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder seines eingetragenen Lebenspartners*,
 - b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist oder im Antrag genannt ist,
 - c) der unverheirateten Kinder*
 - des Versicherungsnehmers
 - des eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmerssolange sie in dessen Haushalt leben,
 - d) der unverheirateten Kinder*
 - des Versicherungsnehmers,
 - des eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers
 - des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaftbis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie nicht in dessen Haushalt leben,,
 - e) der unverheirateten Kinder* des im Versicherungsschein genannten oder behördlich gemeldeten und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn diese ebenfalls in selbiger häuslicher Gemeinschaft leben
 - f) der unverheirateten volljährigen Kinder*
 - des Versicherungsnehmers
 - des eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers
 - des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaftwährend und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung (Lehre und/oder Studium), des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, einer Lehre/Ausbildung zwischen Bachelor und Master
 - g) der unverheirateten volljährigen Kinder*
 - des Versicherungsnehmers
 - des eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers
 - des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaftwährend der Wartezeit auf den Beginn des Wehr-/Freiwilligendienstes, auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz und bei Arbeitslosigkeit nach Ausbildungsende bis zu einem Jahr
 - h) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder*
 - des Versicherungsnehmers,
 - des eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers
 - des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaftbis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung (Lehre und/oder Studium)
 - i) der wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen*
 - j) die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung der vorgenannten Personen gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind
 - k) als bestellter Betreuer (Versicherungsnehmer oder Ehegatte) eines Kindes, auch wenn das Kind nicht in dessen Haushalt lebt
 - l) des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.
2. Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Ziffer 1, weil
 - der Versicherungsnehmer verstorben ist

- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Abschnitt D § 2 Nr. 1 a); Seite 19)
- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Abschnitt D § 2 Nr. 1 b), 1 c) und 1 d); Seite 19) oder
- Kinder* geheiratet haben (Abschnitt D § 2 Nr. 1 c), 1 d), 1 e), 1 f) und 1 g); Seite 19)

so besteht Nachversicherungsschutz für zwölf Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

3. Für den mitversicherten Personenkreis besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung von dessen Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers (z. B. Enkelkinder* auf Besuch).
5. Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich um gesetzliche Regressansprüche von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren aus einem Personenschaden handelt.

§ 3 Mietsachschäden

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten oder gepachteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken genutzten Räumen in Gebäuden.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder der Vernichtung von beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder -häusern, die der Versicherungsnehmer vorübergehend gemietet hat.
3. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von sonstigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen werden.

Die Entschädigungshöhe ist auf 10.000 Euro begrenzt; es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadensumme.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von

- a) Geld, Urkunden und Wertpapieren
- b) Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- c) Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 4 Veranstaltungen, Aktivitäten und besondere Nutzung versicherter Tiere

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privater Teilnahme an

- Hunde-/Hundeschlittenrennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe)
- Veranstaltungen (z. B. Schauvorführungen, Turnieren, Hundeverein) sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe)
- Unterrichtsveranstaltungen in Hundeschulen und Vereinen
- Hundesportaktivitäten und -veranstaltungen (z.B. Agility, Dog Dance, Fly Ball, Hunde-Frisbee, Zughundesport) sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Mitversichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten oder ehrenamtlichen Nutzung der versicherten Tiere

- zu therapeutischen Zwecken, z. B. als Therapiehund, Begegnungshund, Besuchshund, Lesehund, Mantrailing-Hund
- als Rettungs- oder Suchhund
- als Assistenzhund (z.B. Blindenführhund, Behindertenbegleithund, Signalhund). Die Mitversicherung gilt subsidiär* auch dann, wenn der Assistenzhund aus medizinischen Gründen, die den Hundeführer betreffen, von diesem im Rahmen einer beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eingesetzt wird.

Die gewerbliche oder betriebliche Nutzung im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen und Aktivitäten sowie der benannten versicherten Nutzungsmöglichkeiten ist versichert, soweit die Einnahmen (z. B. Preisgelder, Aufwandsentschädigungen) in den letzten zwölf vollen Monaten vor Schadeneintritt 6.000 Euro nicht übersteigen.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, nur dann, wenn kein Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

§ 5 Hundefuhrwerke

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauches eigener oder fremder Hundefuhrwerke (z. B. Dog Carts, Kutschen oder Schlitten).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die jährlichen Einnahmen (z. B. Preisgelder, Aufwandsentschädigungen) aus dem Gebrauch von Hundefuhrwerken in den letzten zwölf vollen Monaten vor Schadeneintritt 6.000 Euro nicht übersteigen.

§ 6 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.

§ 7 Auslandsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche während unbegrenzter Auslandsaufenthalte in Europa* und sonstigen vorübergehenden außereuropäischen Aufenthalten bis zu fünf Jahren.

Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 8 Kautionsleistung

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 9 Vermögensschäden

Für Vermögensschäden, die weder durch Personen – noch durch Sachschäden entstanden sind, besteht Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen/geleisteten Arbeiten
 - a) aus planender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit
 - b) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen
 - c) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, sowie Reiseveranstaltung
 - d) aus Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung
 - e) aus Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung
 - f) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten
 - g) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen

- h) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen
- i) durch ständige Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen, Funkwellen.

§ 10 Forderungsausfalldeckung

Versichert ist im Rahmen der Tierhalterhaftpflichtversicherung der Ausfall von Schadenersatz in dem Fall, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung wegen eines Haftpflichtschadens nach dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages ganz oder teilweise trotz einmaligem erfolglosen Vollstreckungsver such nicht erfüllen kann und für den Schaden nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bis 3.000 EUR je Versicherungsfall und –jahr auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personen- oder Sachschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger unbekannt ist. Diese Regelung umfasst ausschließlich Sachschäden am versicherten Hund, z. B. durch die nachweisliche Aufnahme eines Giftköders oder köderartiger Gegenstände (z. B. Metallgegenstände). Psychische Folgeschäden oder nicht den versicherten Hund betreffende Sachschäden sind ausgeschlossen. Die Leistung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Erstattung erfolgt nur nach erfolgter Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer.
- Ein schriftlicher Einstellungsbescheid des polizeilichen Ermittlungsverfahrens liegt vor.
- Der Versicherer erhält Einsicht in die polizeiliche Ermittlungsakte.

Der Ausschluss des Vorsatzes nach Abschnitt D § 15 Nr. 1 („Ausschlüsse“; Seite 23) findet jedoch keine Anwendung. Der feste Wohnsitz des Schädigers muss in Europa* liegen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

§ 11 Gewässerschäden

1. Versicherungsumfang

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2. Versicherte Anlagen

Abweichend von Abschnitt D § 11 Nr. 1 („Versicherungsumfang“; Seite 22) ist jedoch versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 150 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.500 l/kg nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe,
- b) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

3. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanales.

4. Rettungskosten

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* für Sachschäden nicht übersteigen.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme* für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 12 Umweltschäden

1. Mitversichert sind in Ergänzung zu Abschnitt D § 1 („Versichertes Risiko“; Seite 18) öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind,
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Deckungssumme* ist der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.
4. Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 13 Mitversicherung Welpen

Mitversichert sind die Welpen der über diesen Vertrag versicherten Hunde, sofern sie sich noch im Besitz des Versicherungsnehmers befinden und nicht älter als 18 Monate sind.

§ 14 Mitversicherung von Figuranten

Im Rahmen von Unterrichts- oder Schauerveranstaltungen sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Figuranten (Scheinverbrechern), die weder gewerblich noch beruflich ganz oder teilweise als Figurant tätig sind, mitversichert.

§ 15 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. die vorsätzlich herbeigeführt werden,
2. soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen,
3. aus Schadenfällen von Angehörigen* des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören, mit Ausnahme von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen aus Personen- und Sachschäden (z. B. von Versicherern oder Arbeitgebern),
4. zwischen den versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages mit Ausnahme des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft bei Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer.

5. durch Abhandenkommen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt D § 3 („Mietsachschäden“; Seite 20),
6. an fremden Sachen, die geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden,
7. die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellt oder geliefert/geleisteten Arbeiten entstehen,
8. durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person,
9. die aus der Übertragung einer Krankheit (Personenschäden) entstehen sowie Sachschäden, die durch Krankheit vom Versicherungsnehmer gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind, es sei denn, dass dieser weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat,
10. durch Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt D § 11 („Gewässerschäden“; Seite 22) und Abschnitt D § 12 („Umweltschäden“; Seite 23),
11. die durch Senkungen von Grundstücken und Erdrutschungen entstehen,
12. durch Tiere, die zu gewerblichen oder betrieblichen Zwecken gehalten werden, soweit die jährlichen Einnahmen hieraus in den letzten zwölf vollen Monaten vor Schadeneintritt 6.000 Euro übersteigen.
13. durch Tiere an gemieteten oder gepachteten Sachen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt D § 3 („Mietsachschäden“; Seite 20),
14. durch Jagdhunde, sofern eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht,
15. vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung folgender Hunderassen einschließlich Kreuzungen aller Art mit diesen Hunderassen:
 - A Alano, Akbas, American-Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, American Bulldog, Argentinische Dogge, Argentinischer Mastiff, Anatolischer Hirtenhund;
 - B Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier (Standard), Brasilianischer Mastiff;
 - C Cane Corso, Cane de Presa, Cane corso Italiano, Cane di Maccellaio, Ca de Bou, Coban Köpegi;
 - D Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Dogo Canario;
 - F Fila Brasileiro;
 - I Italienische Dogge;
 - K Kangal (Karabash, Kaukasischer Owtscharka, Kangal-Hirtenhund, Kangal Coban Köpegi, Karabas, Kaukasischer Schäferhund);
 - M Mastin(o) Espanol, Mastino Napole(i)tano, Mastiff, Mallorca Dogge, Mastin, Mastin Canario, Miniature Bull Terrier;
 - N Nurse Maid;
 - O Old Englische Mastiff;
 - P Perro de Presa, Pit Bull, Pits, Pitbull-Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Perro dogo mallorquin;
 - R Römischer Kampfhund, Rottweiler;
 - S Staffordshire Bull-Terrier, Staffordshire Terrier, Staffordshire, Staff, Staffie, Sivas Kangal;
 - T Tosa (Inu), The Nanny Dog, Türkischer Hirtenhund, Türkischer Schäferhundoder behördlich als gefährlich festgestellte Hunde. Für diese Hunderassen gilt nicht die Vorsorgeversicherung gemäß Abschnitt C § 6 („Vorsorgeversicherung“; Seite 13)
16. dadurch entstehen, dass versicherte Personen anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen,
17. aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage der versicherten Personen entstanden sind.

E. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datschutz@k-m.info

2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt E Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 25) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

k+m arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen k+m zusammenarbeitet sowie deren Dienstleisterlisten.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c) Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art

des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

F. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Deckungssumme

Üblicherweise nennt man die Versicherungssumme in den Haftpflichtsparten „Deckungssumme“. Die Deckungssumme ist die Höchstleistung, die Sie aus unserem Vertrag verlangen können.

Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Wenn die Bedingungen sich im Folgenden auf einen Ehepartner beziehen, so ist ein eingetragener Lebenspartner im Sinne der Bedingungen diesem gleich gestellt.

Europa

Europa im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz, Norwegen, die europäischen Zwergstaaten (z. B. Luxemburg, Monaco, Vatikanstaat), die außereuropäischen Besitzungen europäischer Länder (z. B. Grönland, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana), die nur teilweise in Europa liegenden Staaten Kasachstan, Russland und die Türkei sowie sämtliche sonstigen Länder, die geographisch zu Europa gezählt werden. Europa in diesem Sinne wird im Osten durch den Ural und das Uralgebirge begrenzt. Zwischen dem Kaspischen Meer und dem Schwarze Meer bildet die Manytschniederung nördlich des Kaukasusgebirges die Grenzlinie.

Familienangehörige/Angehörige

Als Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner*, Eltern und Kinder*, Adoptiveltern und -kinder*, Schwiegereltern und -kinder*, Stiefeltern und -kinder*, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder* (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder* miteinander verbunden sind).

Kinder

Als Kinder gelten leibliche, adoptierte und in Pflege genommene Kinder.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass Ihnen kein anderer Versicherer oder Sozialträger der zur Leistung verpflichtet ist, eine vollständige oder teilweise Leistung zu einem hier beschriebenen Schaden erbringt. Sofern Leistungen eines parallel bestehenden Versicherungsvertrages nur subsidiär bestehen sollten und auch unser Vertrag nur subsidiäre Leistungen vorsieht, gehen die Leistungen aus unserem Vortrag voraus.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass die versicherte Person uns oder wir der versicherten Person in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, Email etc. zu erfolgen hat. Hat die versicherte Person uns im Antrag eine Emailadresse benannt, können wir diese verwenden.



Podbielskistraße 333 05 11 - 640 54 0
30659 Hannover info@k-m.info

www.k-m.info